



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

205-G20/21074/30-2015

Betreff

Edikt verfahrenseinleitender Antrag

UVP-Verfahren „Parkplatz P3a“ - Flughafen Salzburg

Datum

19.03.2015

Michael-Pacher-Straße 36

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042 4167

gewerbe@salzburg.gv.at

Mag. Dr. Michael Höllbacher

Telefon +43 662 8042 4377

Amt der Salzburger Landesregierung

Zahl: 205-G20/21074/30-2015

EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren

Gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl 1993/697 idgF (UVP-G 2000) sowie der §§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl 1991/51 idgF (AVG) wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrages

Die Salzburger Flughafen GmbH, vertreten durch die NH Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat mit Eingabe vom 18.02.2015 bei der Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „**Parkplatz P3a**“ nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 unter Mitwirkung aller erforderlichen materiellen Genehmigungsstatbeständen gestellt. Der gegenständliche Parkplatz ist ein Vorhaben gemäß Anhang 1 Z 21 lit. a (Spalte 2) iVm § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000. Über den Genehmigungsantrag ist von der Salzburger Landesregierung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 (im vereinfachten Verfahren) durchzuführen und bescheidmäßig abzusprechen. Hiermit werden der Antrag und das Vorhaben samt Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) kundgemacht.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

2. Wesentliche Beschreibung des Vorhabens

Die Salzburger Flughafen GmbH beabsichtigt bei dem bestehenden Parkplatz P3A die Anzahl der Stellplätze von bisher 1.151 auf nunmehr ca. 1.126 zu reduzieren und diesen an den Stand der Technik anzupassen, damit eine dauerhafte und den technischen Anforderungen entsprechende Nutzung möglich ist. Dafür ist die bestehende Oberflächenentwässerung zu optimieren. Dem Stand der Technik entsprechend ist vorgesehen, die anfallenden Oberflächenwässer direkt vor Ort über Rasenmulden in den Untergrund zu versickern, wobei die größtenteils bestehenden bodenlosen Einlaufschächte als eine Art Notüberlauf in diese integriert werden sollen. Das Areal, auf dem sich der Parkplatz P3A befindet, umfasst ca. 29.461 m², wovon derzeit ca. 6.913 m² als Zufahrt, Fahrgassen, Fußwege, etc. asphaltiert sind, ca. 19.040 m² als Stellflächen geschottert und ca. 1.243 m² als Grünflächen (Verkehrsinselfen, Wall, etc.), 2.189 m² als Muldenflächen sowie ca. 76 m² als sonstige Flächen (Mastfundamente etc.) ausgebildet sind. Auf den geschotterten Stellflächen werden in Anpassung an die verkehrs- und wasserbautechnischen Anforderungen begrünte Sickermulden mit ca. 1,0 bis 1,5 m Breite und ca. 0,2 bzw. 0,5 m Tiefe ausgebildet, um dort die Oberflächenwässer nach einer Vorreinigung durch die Bodenpassage in den Untergrund versickern zu können. Die Zu- und Abfahrt zum Parkplatz P3A erfolgt landseitig über die Schrankenanlage des bestehenden Parkplatzes P3. Die Parkordnung sieht die Anordnung von senkrecht angeordneten Stellplätzen, in den Randbereichen von schräg angeordneten Stellplätzen vor. Entlang der südlichen Grenze des Parkplatzes sind zudem Längsparker angeordnet. Die Zufahrt zu den einzelnen Stellplätzen erfolgt ausschließlich über asphaltierte Fahrgassen, die Stellplätze selbst sind mit einer unversiegelten Oberfläche (Schotteroberfläche) ausgestattet. Die Abgrenzung der Stellplatzfläche zu den mittig angeordneten Rasenmulden erfolgt durch Holzstaffeln, wodurch ein Einfahren in die Entwässerungsmulde verhindert wird. Zur Beregnung bzw. Staubfreihaltung des Parkplatzes wird das aus den bestehenden Nutzwasserbrunnen entnommene Wasser verwendet. Für den Fußgängerverkehr ist in Nord- Südrichtung ein Gehweg ausgewiesen, der asphaltiert ausgeführt und mittels „Zebra-Markierung“ gekennzeichnet ist.

Vom Vorhaben betroffen sind zumindest Teilflächen folgender Grundstücke der KG Maxglan: GN 1173/20, 1173/21, 1173/75, 1173/80, 1173/96, 1175/1, 1512/4; sowie der KG Wals II: GN 1796/1, 1796/2, 1796/9, 1796/10, 2622/2.

3. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung, liegen von **24.03.2015 bis einschließlich 06.05.2015** an folgenden Stellen zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Bürgerservice Stadt Salzburg, Schloss Mirabell, Mirabellplatz 4, 5020 Salzburg, während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:00 Uhr und Freitag: 7:30 Uhr – 13:00 Uhr)
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Michael Pacher Str. 36, 5020 Salzburg, Zimmer 4097, während folgender Zeiten: Montag bis Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr, sowie nach telefonischer Voranmeldung unter 0662-8042-4377.

Die Beteiligten können sich Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

Darüber hinaus sind eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, eine Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sowie ein Zeitplan im Internet unter <http://www.salzburg.gv.at/kundmachung> bereit gestellt.

4. Hinweise

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist (**24.03.2015 bis einschließlich 06.05.2015**) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde abgeben.

Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000:

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen.

Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 UVP-G als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teil.

Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000:

Eine gemäß § 19 Abs 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation hat gemäß § 19 Abs 10 UVP-G 2000 Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Verlust der Parteistellung:

Gemäß § 44b AVG hat die Kundmachung des Antrages durch Edikt zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der Einwendungs- bzw Auflagefrist (**24.03.2015 bis einschließlich 06.05.2015**) bei der UVP-

Behörde (Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Referat 5/04 – Betriebsanlagen, Postfach 527, 5010 Salzburg) schriftlich Einwendungen erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen, dh diese Frist ist auch gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist der Post zur Beförderung übergeben wurde.

Gemäß §§ 44b Abs 1 iVm 42 Abs 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

5. Künftige Kundmachungen und Zustellungen

Gemäß § 44a Abs 2 Z 4 AVG 1991 hat die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages durch Edikt auch zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden können.

Für die Salzburger Landesregierung:
Mag. Dr. Michael Höllbacher

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur